

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)</b>		
Ggf. Standort	<b>Münster</b>		
Studiengang	<b>Public Governance and Democratic Resilience</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts (M.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium/blended learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>2 Jahre (24 Monate)</b>		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>60</b>		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	<b>1. April 2024</b>		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	<b>25</b>	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	ACQUIN		
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann		
Akkreditierungsbericht vom	21.08.2023		

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Studienverlaufsplan</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>7</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO).....	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO) .....	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) .....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO).....	10
5 Modularisierung (§ 7 StudakVO).....	11
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO).....	11
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	12
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>13</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	18
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO) .....	18
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO).....	26
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO) .....	27
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO).....	30
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	32
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO) .....	34
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO).....	36
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO).....	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakVO).....	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO) .....	41
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>44</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	44
2 Rechtliche Grundlagen.....	44
3 Gutachtergremium .....	44
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>45</b>
1 Daten zum Studiengang.....	45
2 Daten zur Akkreditierung.....	45
<b>V Glossar</b> .....	<b>46</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO**

Entfällt.

## Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan Master „Public Governance & Democratic Resilienz“		60 ECTS-Pkt.	
<b>Erstes Semester 1. April – 30. September</b>	15 Credits	<b>Drittes Semester 1. April – 30. September</b>	
<p><b>Pflichtmodul</b>  <b>M 1 Grundlagen I</b>: Demokratische Resilienz in Gesellschaft und Organisation                      8 Credits /240 h WL</p> <p><b>Pflichtmodul</b>  <b>M 2 Grundlagen II</b>: Public Governance in der Inneren Sicherheit                      7 Credits/240 h WL</p>		<p><b>Wahlpflichtmodul</b>  <b>Modul 6 Projekt- und Transfermodul</b>                      6 Credits/180 h WL</p> <p><b>Wahlpflichtmodul</b>  <b>Modul 7 Aktuelle Fragestellungen</b>                      6 Credits/180 h WL</p> <p><b>M 8 Mastermodul</b> gesamt 18 Credits/510 h WL                      davon  <b>Masterkolloquium</b> 3 Credits/90 h WL</p>	
<b>Zweites Semester 1. Oktober – 30. März</b>	15 Credits	<b>Viertes Semester 1. Oktober – 30. März</b>	15 Credits
<p><b>Pflichtmodul</b>  <b>M 3 Politische und gesellschaftliche Konfliktlinien</b> im historischen und internationalen Kontext                      5 Credits./150 h WL</p> <p><b>Pflichtmodul</b>  <b>M 4 Resiliente Sicherheitsorganisationen</b> in fragmentierten Gesellschaften                      5 Credits/150 h WL</p> <p><b>Pflichtmodul</b>  <b>M 5 Kommunikationsstrategien und Medienkompetenz</b>                      5 Credits/150 h WL</p>		<p><b>Erstellung der Masterarbeit und Verteidigung</b>                      15 Credits/420 h WL</p>	

## **Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs**

### **Deutsche Hochschule der Polizei**

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) mit Sitz Münster ist die Universität der Polizeien der Länder und des Bundes und in dieser Eigenschaft bundesweit die einzige Hochschule der Polizei mit universitärem Status (vgl. § 81a Hochschulgesetz NRW) und eigengesetzlicher Grundlage. Sie befindet sich zudem als einzige polizeiliche Hochschule in Trägerschaft aller Länder und des Bundes. Gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder vom 20.11.1998 ist sie aus der Polizei-Führungsakademie der Polizei in Münster hervorgegangen und hat im Oktober 2008 als verwaltungs- und polizeiwissenschaftliche Universität ihre Gründungsphase beendet.

Die DHPol bietet Führungskräften der Polizei eine interdisziplinäre, berufsfeldbezogene und international orientierte Hochschulausbildung im Rahmen eines Masterstudiums. Die Schaffung eines akademischen Bildungsangebots für Führungskräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes in Form von Masterstudienangeboten war der wesentliche Grund für die Einrichtung der DHPol als universitärer Hochschule. Der Hochschule obliegt neben der einheitlichen Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder die Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder (§ 4 Abs. 1 Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)). Weitere Aufgaben können der Hochschule im Rahmen ihrer Rechtsstellung vom Kuratorium übertragen werden (§ 4 Abs. 6 DHPolG).

## **Studiengang „Public Government and Democratic Resilience“ (M.A.)**

Der weiterbildende Studiengang „Public Government and Democratic Resilience“ (M.A.) – im Folgenden Studiengang PGDR genannt – ist Ergebnis einer mehrjährigen und umfassenden Hochschulentwicklung. Zu den wesentlichen Zielen dieser Hochschulentwicklung zählt die Einrichtung von weiterbildenden Masterstudiengängen, die das Profil der DHPol über den bestehenden Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) hinaus erweitert. Aus diesem Prozess ging die Initiative zum Studiengangskonzept PGDR hervor, dessen Umsetzung am 7. Dezember 2022 vom Kuratorium der DHPol beschlossen wurde. Der berufsbegleitende Masterstudiengang wird in Teilzeit absolviert und basiert auf dem Konzept des „Blended Learning“ mit Präsenzphasen und Online-Studienanteilen.

Das fachlich-inhaltliche Profil des anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist auf den tiefgreifenden gesellschafts- und sicherheitspolitischen Wandel ausgerichtet, der Polizeibehörden und darüber hinaus den gesamten Bereich der „Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“ (BOS) in ihrer Aufgabenerfüllung vor immer größere Herausforderungen stellt. Insbesondere sind die gesellschaftspolitischen Entwicklungen von zunehmender Fragmentierung und wachsende Polarisierungstendenzen gekennzeichnet, die Anlass zu politischen und fachwissenschaftlichen Debatten über den „gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geben. Davon sind Polizeien und weitere Sicherheits- und Ordnungsbehörden (auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen) im Innen- und Außererhältnis ihrer Aufgabenerledigung unmittelbar betroffen. Vor diesem Hintergrund soll der Studiengang PGDR einen Beitrag leisten, um die Kapazität von Führungs- und Fachkräften in der Polizei sowie in anderen Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben für Strategiefähigkeit und demokratische Resilienz zu erhöhen.

Ziel des berufsbegleitenden Masterstudiums ist der Erwerb von Kompetenzen für Führungs- und Fachkräfte, um innerhalb der eigenen Organisation sowie in der Interaktion mit Politik und Gesellschaft angemessen auf aktuelle tiefgreifende politische und gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können und die Handlungsfähigkeit der betroffenen Organisationen (oder einzelner Organisationseinheiten) sicher zu stellen. Die Studierenden werden befähigt, mit Bezug auf das Themengebiet der „demokratischen Resilienz“ wissenschaftliche Fragestellungen der Politik- und Verwaltungswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Kriminalistik, Kriminologie und Ethik vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen beruflichen Aufgabenstellung interdisziplinär zu entwickeln und diese praxisgerecht, methodensicher und lösungsorientiert zu bearbeiten. Neben der Vermittlung von ergänzendem Fachwissen wird die analytische Kompetenz weiter gefördert und fachspezifische Techniken und Fertigkeiten vertieft.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das Gutachtergremium kommt insgesamt zu einer sehr positiven Einschätzung des neuen Studiengangs PGDR. Der Studiengang erweitert das Portfolio der Studiengänge und Weiterbildungsangebote an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) insofern deutlich, als er der Pilot für berufsbegleitende Weiterbildungsmasterstudiengänge mit Blended-Learning-Anteilen an der DHPol ist.

Die Bedeutung des Themas Demokratische Resilienz für die Sicherheitsbehörden in Deutschland kann niemand bestreiten und somit ist die Zielsetzung des Studiengangs PGDR nur zu begrüßen. Der Studiengang stellt zunächst einmal ein Angebot an die Angehörigen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) dar und richtet sich primär, aber nicht nur an Polizeibehörden von Bund und Länder. Aus Sicht des Gutachtergremiums könnte hier stärker fokussiert werden, welche Angehörigen angesprochen werden sollen, gerade vor dem Hintergrund, dass der Studiengang nicht aufgrund einer bestimmten Nachfrage aus den Polizeibehörden entwickelt worden ist und natürlich noch keinen Einfluss auf die polizeilichen Laufbahnen entfalten konnte.

Das Curriculum bewertet das Gutachtergremium als gut, könnte sich aber im ersten Semester auch eine kleinteiligere Modulstruktur vorstellen. Die Lehrinhalte sind transparent, die Studienorganisation insgesamt stimmig, das Wahlangebot interessant und zielführend. Für den Blended-Learning-Ansatz in der Lehre kann die DHPol auf Erfahrungen aus Fortbildungsmaßnahmen und mit der Online-Lehre aufgrund der Corona-Pandemie zurückgreifen.

Die personelle und sächliche Ressourcenausstattung ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut und somit bestens geeignet den Studienbetrieb vollauf für den Akkreditierungszeitraum zu gewährleisten. Das etablierte Qualitätsmanagement ist zudem in der Lage, Weiterentwicklungspotentiale zu erschließen.

Als besondere Herausforderung für die DHPol sieht das Gutachtergremium, dass der Studiengang PGDR aufgrund der Zielgruppe und der Lehr-/Lern- sowie Prüfungsformen anders aufgesetzt werden muss als der bisherige, einzige Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.). Jedoch sieht das Gutachtergremium hier auch großes Potential, aufgrund der kleinen und interessierten Studiengangkohorten im Studiengang PGDR mit innovativen didaktischen Methoden und studienorganisatorischen Neuerungen Verbesserungspotentiale auch für die anderen Angebote der DHPol erschließen zu können.

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der berufsbegleitende und weiterbildende Masterstudiengang PGDR führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (vgl. § 2 Abs. 1 Prüfungsordnung (PO)). Er sieht eine Studiendauer von zwei Jahren vor, in denen in Teilzeit insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte (mit einem Workload von 1.800 Stunden) zu erbringen sind (vgl. § 6 Abs. 1 PO). Der Studiengang wird im jährlichen Rhythmus angeboten und startet jeweils zum 1. April eines Jahres. Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 62a HG geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 15 ECTS-Punkten im Semester/Studienjahr ist für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang angemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang PGDR hat ein anwendungsbezogenes Profil. Der Studiengang bezieht sich daher auf eine Zielgruppe von Studierenden mit bestimmten beruflichen Funktionen, Kompetenzen und Anforderungen. Daher ist der Studiengang darauf ausgerichtet, die berufspraktische Erfahrung in einen wissenschaftlichen Kontext zu stellen, theoretisch zu fundieren und mit methodisch-analytischen Kompetenzen zu verknüpfen, um die wachsenden Herausforderungen der beruflichen Praxis besser bewältigen zu können. Durch den Studiengang erwerben die Studierenden somit die notwendigen Zusatzqualifikationen, um ihre spezifischen Fach- und Führungstätigkeiten in Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben wahrnehmen zu können. Zudem werden sie in die Lage versetzt, einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in ihre Berufspraxis zu übertragen.

Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 16 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 16 Abs. 1 i. v. m. Abs. 5 PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Zum Masterstudiengang PGDR kann zugelassen werden, wer

- einen fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Verwaltungswissenschaften, Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Kriminalistik/Kriminologie oder in vergleichbaren Studiengängen vorweisen kann – in der Regel nachgewiesen durch ein Staatsexamen, eine Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterprüfung an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule – und im Rahmen dieses abgeschlossenen Studiengangs mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte erworben hat und
- vor Beginn des Masterstudiums über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) in einer polizeilichen Behörde oder einer ihrer Kooperationspartner aus dem Bereich der Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben verfügt (vgl. § 5 Abs. 2 PO).

Als fachlich einschlägig wird grundsätzlich ein Studium aus dem Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften (insbesondere mit verwaltungs- und politik- bzw. kommunikationswissenschaftlichen Profilen) sowie rechtswissenschaftliche Studiengänge (vor allem mit kriminologischen Spezialisierungen) und wirtschaftswissenschaftliche Abschlüsse (insbesondere mit einer Ausrichtung auf den öffentlichen Sektor, z. B. Public Management und Master of Public Administration) betrachtet. Als einschlägige Berufserfahrungen im Sinne des Zulassungsverfahrens gelten Tätigkeiten in Polizeibehörden (im Beamtenstatus oder als Tarifbeschäftigte) und in kommunalen und staatlichen Einrichtungen, die mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben befasst sind. Für Berufserfahrungen, die in vergleichbaren ausländischen öffentlichen Einrichtungen erworben wurden, gelten entsprechende Anerkennungsregeln.

Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Hochschulabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 5 Abs. 3 PO). Für den Studiengang ausdrücklich qualifiziert sind Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, die die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben haben,

insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ (M.A.) an der DHPol.

In Fällen eines fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten können außerhochschulische (Dienst-)Tätigkeiten angerechnet werden, um die Zugangsvoraussetzungen von 210 ECTS-Punkten zu erfüllen. Insbesondere zählen dazu jene Bachelorstudiengänge, die für das erste Einstiegsamt des Laufbahngruppe 2 (d. h. den klassischen „gehobenen Dienst“) im öffentlichen Dienst qualifizieren.

Anrechnungsfähig sind vor allem berufspraktische und berufsfachliche Kompetenzen, die durch die Berufserfahrung oder durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erworben werden können. Regelmäßig wird dafür angenommen, dass ein Monat mit vollzeitlicher Berufstätigkeit einem ECTS-Leistungspunkt entspricht. Ebenso gehen wir davon aus, dass eine dreitägige Fort- bzw. Weiterbildungsmaßnahme (mit einer Dauer von ca. 25 Stunden) ebenfalls einem ECTS-Leistungspunkt entspricht. Für Angehörige des gehobenen Dienstes, die für den Polizeivollzugsdienst oder den allgemeinen nicht-technischen Verwaltungsdienst einschlägiger Behörden ein Studium von 180 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, könnte damit nach zusätzlicher fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit (über die geforderte einjährige Mindestberufserfahrung hinaus) eine Anerkennung von Qualifikationen erfolgen, die den vorausgesetzten 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechen.

Die Zulassung setzt darüber hinaus voraus, dass die Zahlungen für die aktuell gültigen Studiengebühren geleistet worden sind.

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Landesvorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den Masterstudiengang wird als Abschluss der „Master of Arts“ (M.A.) vergeben; die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Arts (M.A.) Public Governance and Democratic Resilience“ (vgl. § 4 PO und Anlage PO für Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement in aktueller Fassung). Da es sich um einen Studiengang der Polizeiwissenschaften, d. h. i. w. S. um einen Studiengang der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ (M.A.) zutreffend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang PGDR ist in acht Module gegliedert, die in die beiden obligatorischen Grundlagemodule des ersten Semesters (sieben bzw. acht ECTS-Leistungspunkte), die drei weiteren Pflichtmodule des zweiten Semesters (jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte) sowie die Wahlpflichtmodule des dritten Semesters (mit jeweils sechs ECTS-Leistungspunkten) aufgeteilt sind. Das abschließende und obligatorische Mastermodul (18 ECTS-Leistungspunkte) beginnt mit einem Kolloquium im dritten Semester und endet mit der Verteidigung der Masterarbeit im vierten Semester. Die Module werden grundsätzlich mit einer Modulprüfung innerhalb eines Semesters abgeschlossen, allein das Mastermodul beginnt – um die Studierenden auf methodische und inhaltliche Herausforderungen der Abschlussarbeit vorzubereiten – mit einem Master-Kolloquium am Ende des 3. Semesters und endet mit der Verteidigung der Masterarbeit im 4. Semester.

Das Modulhandbuch gibt in den Modulbeschreibungen detailliert Auskunft über Modultitel, Modulverantwortliche, Inhalte, beteiligte Fachgebiete, Studiengang, Lage im Studiengang, ECTS-Leistungspunkte, ggf. Voraussetzungen, Kompetenzziele, Inhalte, Lernziele, Stunden (Kontakt- und Selbststudium) sowie ggf. über die Lehrveranstaltungen des Moduls. Besondere Zulassungsvoraussetzungen werden nur ausnahmsweise geltend gemacht. Diese Zulassungsvoraussetzungen sind ausdrücklich im Modulhandbuch geregelt.

Die relative Abschlussnote wird in § 23 Abs. 2 Spiegelstrich 5 PO aufgeführt und – sobald ausreichende Datengrundlagen aus mehreren Kohorten vorliegen – im Zeugnis eingetragen. Der Prüfungsausschuss legt fest, wie diese Angaben unter Berücksichtigung des Datenschutzes erhoben bzw. ausgewertet werden und in welcher Form die Angaben zu relativen Studienabschlussleistungen gemacht werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem ECTS-Leistungspunkte sind 30 Arbeitsstunden zugeordnet (vgl. § 6 Abs. 1 PO). Im Studiengang PGDR sind Pflichtmodule im ersten Studienjahr im Umfang vom 30 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren. Eine eigene Auswahl können die Studierenden im Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten im dritten Semester sowie bei der Entscheidung für das Thema der

Masterarbeit im vierten Semester treffen. Der Workload ist somit gleichmäßig über die Semester verteilt, so dass im pro Semester 15 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. § 6 Abs. 4 PO), was für ein Teilzeitstudium angemessen ist. Am Ende des Studiums in Teilzeit haben die Studierenden in vier Semestern 60 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang erworben.

Das Mastermodul umfasst das einführende Kolloquium von drei ECTS-Leistungspunkten und die Erstellung der Masterarbeit (15 ECTS-Punkte) (vgl. Anlage 1 PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Regularien des Masterstudiengangs sehen die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen vor, die an Studiengängen anderer Hochschulen oder außerhalb einer Hochschulausbildung erworben wurden und nachgewiesen werden können.

In anderen Studiengängen bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den im Masterstudiengang PGDR zu erwerbenden Kompetenzen bestehen (vgl. § 11 Abs. 1 PO).

Darüber hinaus werden Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden, in einem Umfang von maximal der Hälfte auf die im Masterstudiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sofern sie als gleichwertig anerkannt werden (vgl. § 11 Abs. 3 PO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Da der Studiengang PGDR neu konzipiert wird, hat sich das Gutachtergremium zunächst mit der Zielsetzung des Studiengangs auch im Verhältnis zu dem Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) beschäftigt. Anders als dieser Studiengang eröffnet der Studiengang PGDR keinen Zugang zum höheren Dienst der Polizei. Die Zielgruppe ist mit Angehörigen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sehr weit gefasst, wobei sich das Gutachtergremium gefragt hat, inwieweit der Studiengang innerhalb der Polizei angenommen werden wird.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs PGDR binden alle akademischen Disziplinen ein, die einen Beitrag zur demokratischen Resilienz beitragen. Das Gutachtergremium hat sich vor dem Hintergrund des begrenzten Studiumumfangs damit befasst, ob eine Schwerpunktsetzung sinnvoll wäre.

Was das Curriculum anbelangt, hat sich das Gutachtergremium zum einen damit beschäftigt, inwieweit die heterogene Studierendengruppe „abgeholt“ werden kann, welche wissenschaftliche Methodiken Ihnen im ersten Semester beigegeben werden und welche Möglichkeiten die beiden Wahlpflichtbereiche im dritten Semester bieten. Welche Methodenvermittlung im Masterkolloquium vor dem abschließenden vierten Semester stattfindet, war ebenfalls Gegenstand der Erörterung.

Von großem Interesse für das Gutachtergremium war die Einrichtung der Lehrumgebung. Musste das Studium an der DHPol bedingt durch die Corona-Pandemie temporär auf Online-Lehre umgestellt werden, so ist der Studiengang PGDR à priori als Studiengang mit Online-Anteilen konzipiert. Hier war für das Gutachtergremium von Interesse, welche Ideen die DHPol in dem breiten Raum zwischen studentischem Selbststudium und Präsenzstudium in Münster verfolgt. Dies hat natürlich auch Einfluss auf das Prüfungssystem, dem sich das Gutachtergremium in Hinblick auf Organisation und die Auswahl der Prüfungsformen gewidmet hat.

Zuletzt hat sich das Gutachtergremium mit dem Lehrpersonal, der (digitalen) Lehrarchitektur und -ressourcen befasst sowie mit der Evaluationssystematik für diesen besonderen Studiengang.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

#### Sachstand

Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen sind durch zunehmende Fragmentierung und wachsende Polarisierungstendenzen gekennzeichnet, die Anlass zu politischen und fachwissenschaftlichen Debatten über den „gesellschaftlichen Zusammenhalt“ geben. Davon sind Polizeien und weitere Sicherheits- und Ordnungsbehörden (auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen) im Innen- und Außerverhältnis ihrer Aufgabenerledigung unmittelbar betroffen. Vor diesem Hintergrund soll der berufsbegleitende Studiengang PGDR einen Beitrag leisten, um die Kapazität von Führungs- und Fachkräften in der Polizei sowie in anderen Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben für Strategiefähigkeit und demokratische Resilienz zu erhöhen.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs PGDR sind im § 2 Abs. 2 PO dargestellt: „Der Weiterbildungsstudiengang bietet Führungskräften unterschiedlicher Führungsebenen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) eine wissenschaftlich fundierte und anwendungsorientierte Weiterbildung, um sich angesichts tiefgreifenden politischen und gesellschaftlichen Wandels orientieren zu können und mit ihren Organisationen handlungsfähig zu bleiben. Die Studierenden werden befähigt, mit Bezug auf das Themengebiet der „demokratischen Resilienz“ wissenschaftliche Fragestellungen der Politik- und Verwaltungswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, Soziologie, Kriminologie/Kriminalistik, Kommunikationswissenschaft und Ethik vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen beruflichen Aufgabenstellung interdisziplinär zu entwickeln und diese praxisgerecht, methodensicher und lösungsorientiert zu bearbeiten. Neben der Vermittlung von ergänzendem Fachwissen wird die analytische Kompetenz weiter gefördert und fachspezifische Techniken und Fertigkeiten vertieft.“ Im Diploma Supplement finden sich diese Angaben leicht variiert wieder.

Auch im Modulhandbuch werden diese Ziele nochmals nahezu wortgleich aufgeführt. Hier wird zusätzlich das Abschlussprofil der Studierenden angegeben: „Konkret sollen die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs dazu befähigt werden,

1. politisch-gesellschaftliche Herausforderungen im Bereich der „Inneren Sicherheit“ in ihrer Komplexität und ihrer strukturellen Bedingtheit im Rahmen nationaler und europäischer Sicherheitsarchitekturen zu erfassen,
2. die moderne Gesellschaft mit ihrem netzwerkartigen Charakter zu verstehen und mögliche Entwicklungspotentiale abzuschätzen,

3. ihr berufliches Selbstverständnis und die Aufgabenwahrnehmung kritisch zu reflektieren und selbständig Handlungsoptionen und Lösungsansätze für die Führung und Steuerung von Polizeien und BOS zu entwickeln und umzusetzen,
4. historische, politische und gesellschaftliche Strukturen in demokratischen Systemen zu erfassen und zu analysieren, um daraus geeignete Maßnahmen zur Stärkung der demokratischen Resilienz im Innen- und Außenverhältnis polizeilicher Behörden abzuleiten,
5. Kommunikationsprozesse und insbesondere die Medienwirkung zwischen Organisationen und Gesellschaft zu analysieren und zu gestalten.“ (Modulhandbuch, S. III)

„Insgesamt zielt der berufsbegleitende Studiengang daher darauf ab, die vorausgehend beschriebenen Themenfelder wissenschaftlich zu durchdringen und den Studierenden auf diesen Gebieten eine besondere fachliche Qualifikation für Führungs- und Fachaufgaben in ihren Organisationen (bzw. Organisationseinheiten) zu vermitteln. Die Studierenden werden dabei im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und zugleich für ihre Berufspraxis geschult. Sie werden in die Lage versetzt, sich spezielle Herausforderungen sowie Lösungsansätze und fachübergreifende Zusammenhänge selbständig wissenschaftlich zu erschließen und daraus systematisch Handlungsoptionen abzuleiten, kritisch zu reflektieren und Verfahren zur Umsetzung zu entwickeln. Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen einschlägigen Forschungsergebnissen und deren eigenständige Umsetzung in forschungs- und anwendungsorientierte Fragestellungen. Die Studierenden sollen somit in Übereinstimmung mit dem curricularen Aufbau des Studiengangs auf herausgehobene Führungs- und Fachaufgaben in ihrer beruflichen Tätigkeit vorbereitet bzw. in ihrer Aufgabenwahrnehmung ertüchtigt werden.“ (Modulhandbuch, S. IV)

Das interdisziplinäre Profil des Studiengangs PGDR fordert die Studierenden nach Ansicht der Studiengangsleitung durchaus heraus, weil die Studierende während des Studienverlaufs weiterhin in einem anspruchsvollen Hauptberuf tätig sind und den Studiengang möglicherweise mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Qualifikationen beginnen. Diese Herausforderungen sind nach Einschätzung der Studiengangsleitung jedoch zu bewältigen, da die Studierenden bereits Fach- und Führungskräfte in dem spezifischen beruflichen Umfeld BOS sein werden, insofern also bereits Erfahrungen in beruflich anspruchsvollen Stresssituationen und vor allem eine spezifische Expertise für die Studieninhalte haben. Zudem werden die Studierenden im Regelfall von ihren Behörden für das Studium vorgeschlagen, was sich positiv auf die Studienmotivation und die mögliche Unterstützung während des berufsbegleitenden Studiums auswirken dürfte (Bestenauslese).

Die Qualifikationsziele werden für Studieninteressierte bzw. Studierende zu gegebener Zeit auf den Webseiten der DHPol sowie im Rahmen des künftigen Bewerbermarketings bekannt gemacht.

Die Lernzielformulierung des Curriculums ist am Qualifikationsrahmen deutscher Hochschulabschlüsse ausgerichtet und wird im jährlich zu aktualisierenden Modulhandbuch konkretisiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 2 Abs. 2 PO und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement transparent gemacht. Der Studiengang im Newsletter der DHPol angekündigt worden, eine eigene Internetseite mit weiterführenden Informationen existiert aber noch nicht. Auch wenn der Studiengang erst zum nächsten Jahr starten soll, so wäre es für die o. g. Werbe- und Informationszwecke günstig, zeitnah eine eigene Internetseite für den Studiengang PGDR zu erstellen.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse stimmig. Sie umfassen die Aspekte Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis dahingehend, dass ein breiter, interdisziplinärer Ansatz verfolgt wird, der gegenüber dem Studium des Polizeivollzugsdienst auf Bachelorniveau gerade aber auch Wissensvertiefung im Bereich der Sozialwissenschaften enthält. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen werden insbesondere durch die Module 6 und 7 gewährleistet (siehe Kapitel II.2.2.1). Der berufliche Hintergrund der Studierenden aus verschiedenen BOS dient nicht nur der inhaltlichen Auseinandersetzung mit demokratischer Resilienz aus verschiedenen Perspektiven, sondern erhöht auch die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und fördert das wissenschaftliche Selbstverständnis der BOS-Angehörigen.

Auch wenn so die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen adäquat sind, so erachtet das Gutachtergremium den Themenbezug als sehr weit, evtl. zu weit gefasst. So sehr der interdisziplinäre Ansatz zu begrüßen ist, so sieht das Gutachtergremium vor dem Hintergrund des relativ geringen Studiumumfang von 60 ECTS-Punkten nicht die Möglichkeit, dass alle genannten Disziplinen „Politik- und Verwaltungswissenschaften, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Public Management, Soziologie, Kriminologie/Kriminalistik, Kommunikationswissenschaft und Ethik“ hinreichend vertieft oder gar umfassend gelehrt werden können. Natürlich tragen alle diese Disziplinen zu einer demokratischen Resilienz bei und gehören daher angesprochen, ausgewiesen sollten aber nur die Schwerpunkte der drei Studiengangsleiter als Kern des Studiengangs PGDR.

In dem Zusammenhang mit der Berufsbefähigung hat sich das Gutachtergremium auch mit der Zielgruppe des Studiengangs PGDR befasst. Die Studierenden werden durch den Studiengang PGDR zweifelsohne befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der BOS auszuüben. Die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind nicht definiert, was vor dem Hintergrund des weit gefassten Feldes der BOS auch schwierig zu konkretisieren wäre. Jedoch könnte zumindest für die polizeilichen Dienststellen skizziert werden, welche Vorteile für die Polizeilaufbahn

aufgrund des Studienabschluss PGDR angestrebt werden. Als Zielgruppe sind hier vor allem die Polizeiangehörigen des höheren Dienst ausgemacht, die „zur fachlichen Vertiefung und aus persönlichem Interesse“ heraus den Studiengang PGDR studieren. Inwieweit Polizistinnen und Polizisten des gehobenen Dienstes den Studiengang studieren werden – der ihnen keine Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst eröffnet –, wird sich zeigen müssen. Auch ist noch offen, aus welchen anderen BOS Studierende für den Studiengang gewonnen werden können. Offensichtlich ist der Studiengang angebotsorientiert entwickelt worden, weil die DHPol gemäß der Vorschläge des Wissenschaftsrat ein Weiterbildungsangebot von 60 ECTS-Punkte-Masterstudiengängen schaffen möchte, um sich als Hochschule für Sicherheitsstudiengänge mit Promotionsrecht stärker zu profilieren. Dies schließt natürlich nicht aus, dass sich der Studiengang PGDR eine eigene Nachfrage schaffen wird. Hierfür wäre es – gerade für die Vorbereitung von Werbemaßnahmen – jedoch wichtig, die potentiellen Tätigkeitsfelder zumindest im Bereich des höheren Polizeidienstes nachzufassen. Nur so könnte in den kommenden Jahren durch eine Absolventenbefragung auch ermittelt werden, ob die berufliche Zielsetzung auch tatsächlich erreicht wird.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang PGDR wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisationsfähigkeit durch das Teilzeitstudium, die Kommunikationsfähigkeit durch den Austausch in den Blockseminaren an den Wochenenden und die Team- und Konfliktfähigkeiten durch Projektarbeiten begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche und politische Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie werden in sämtlichen Lehrveranstaltungen angehalten, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Beruflichen Vorerfahrungen von mindestens einem Jahr werden durch § 5 Abs. 2 PO sichergestellt. Diese beruflichen Erfahrungen fließen unmittelbar in die Lehre ein und dienen als Reflexionshintergrund für das Erlernen neuer Kompetenzen.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten. Der Studiengang PGDR ist innovativ und deckt mit Blick auf die politische Einstellung von vielen Polizistinnen und Polizisten einen notwendigen Bedarf ab. Zudem stellt er eine zielgerichtete Weiterbildungsmaßnahme auf hohem wissenschaftlichen Niveau dar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Als Kern des interdisziplinären Konzeptes sollten nur die von der Studiengangsleitung vertretenen Disziplinen ausgewiesen werden.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

### 2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

#### Sachstand

Das Studiengangskonzept des Studiengangs PGDR wird in dem oben dargestellten Studienverlaufsplan veranschaulicht und orientiert sich an den zuvor skizzierten Herausforderungen bei der Verknüpfung von gesellschaftlichen Entwicklungen, innerer Sicherheit und demokratischer Resilienz und stellt in den modularen Studienanteilen die folgenden Kernthemen in den Mittelpunkt des Studiums:

1. Die Notwendigkeit demokratischer Resilienz auf gesellschaftlicher und organisatorischer Ebene (Modul 1),
2. Die Komplexität der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten im Bereich der Inneren Sicherheit und ihre Folgen für die Effektivität und Legitimation staatlicher Politik (Modul 2);
3. Die historische und internationale Einordnung von sozialen Bewegungen, Protestformen und gesellschaftlichen Konfliktlinien (Modul 3);
4. Die Steuerungs-, Kontroll- und Führungsansätze für resiliente Sicherheitsorganisationen im pluralistischen demokratischen Staat (Modul 4);
5. Die Kommunikationsstrategien und Medienkompetenz im Dialog mit Polizei- bzw. Organisationsangehörigen sowie gesellschaftlichen Gruppen (Modul 5),
6. Die Praxis- und Transferorientierung in Wahlpflichtmodulen (Module 6 und 7);
7. Die wissenschaftliche Bearbeitung und Analyse einer gewählten Problem- und Fragestellung (Masterarbeit, Modul 8).

Das Curriculum ist modularisiert und wird in fünf Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule unterteilt. Das Mastermodul bildet als achtes Modul den Abschluss des Studienverlaufs und sieht verpflichtend eine Masterarbeit als wissenschaftliche Qualifikationsarbeit sowie deren Verteidigung vor. Innerhalb des durch die Pflicht- und Wahlpflichtanteile gesetzten Rahmens haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium durch thematische Schwerpunktsetzungen und Wahlmöglichkeiten selbst zu gestalten (z. B. durch die Themenwahl in den Prüfungsleistungen, die Auswahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich und die Themenstellung in der Masterarbeit).

Für das ausgearbeitete Curriculum kann auf die Lehrkapazitäten und die fachlich-wissenschaftliche Kompetenz der Fachgebiete „Verwaltungswissenschaft“ (mit Schwerpunkt „Politik und Gesellschaft“, „Kommunikationswissenschaft“ und „Polizeigeschichte und Politische Bildung“) und Kriminalistik (für

„Phänomenbezogene Kriminalstrategie“ und für „Grundlagen der Kriminalstrategie“) zurückgegriffen werden. Diese Fachgebiete werden im Wesentlichen auch die Modulverantwortlichen stellen, wobei für die Durchführung der Module darüber hinaus auch auf weitere, an der DHPol vorhandene Fachexpertise zurückgegriffen werden kann, z. B. zu Fragen der polizeilichen Berufsethik, der Führung und des Einsatzmanagements.

Die Entwicklung und Darstellung des Curriculums lassen sich nach Aussage der Lehrenden insbesondere von folgenden Überlegungen und Randbedingungen leiten:

1. Die Module sind problem- und kompetenzorientiert ausgerichtet, so dass verschiedene Fachrichtungen zusammengeführt werden, um eine durchgehend interdisziplinäre Perspektive zu stärken.
2. Der Studienverlauf berücksichtigt die unterschiedlichen fachlichen Vorkenntnisse der Studierenden dadurch, dass zu Beginn zwei umfangreichere Grundlagenmodule angeboten werden, die mit höheren ECTS-Anteilen (8 bzw. 7 ECTS) ein solides Fundament für die weiteren Angebote legen. Bestandteil der Grundlagenmodule ist auch eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur methodischen Vorgehensweise.
3. Zusätzlich zum Pflichtbereich wird ein Wahlpflichtbereich angeboten, dessen Lehrveranstaltungen praxis- und transferorientierte Inhalte in den Vordergrund stellen und darüber hinaus auch aktuelle Entwicklungen berücksichtigen können. Damit werden individuelle Wahlmöglichkeiten (insgesamt im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten) geschaffen, die 20 Prozent der gesamten ECTS-Punktzahl entsprechen.
4. Das Gewicht des abschließenden Mastermoduls (Masterarbeit und -kolloquium) unterstreicht die Bedeutung der individuellen wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die – mit besonderer Bedeutung für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang – durch ein entsprechendes Kolloquium begleitet wird.

Im Einzelnen wird das Studienangebot in die folgenden Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich unterteilt:

- **Modul 1: Grundlagen I: Demokratische Resilienz in Gesellschaften und Organisationen (Pflichtmodul: 8 ECTS):** Das Modul M1 führt in die grundlegenden Fragestellungen und Erkenntnisse ein, die sich mit den Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Demokratieentwicklung beschäftigen. Dazu gehören die institutionellen Grundlagen moderner Staatlichkeit sowie die Funktionsweise des demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses in Politik und Gesellschaft, einschließlich der Grundzüge der gesellschaftlichen Entwicklung von Konfliktlinien und Protestbewegungen. Schwerpunkte bilden dabei insbesondere Fragen der Extremismusforschung, (inter-)nationaler links- und rechts-

populistischer Strömungen sowie religiöser Ideologien und der Protestbewegungen in modernen Demokratien in ihren sozialpolitischen Kontexten und gesellschaftlichen Wirkdimensionen. Als einführendes Modul enthält das Modul 1 auch eine Lehrveranstaltung, die sich der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkenntnis und des Erkenntnisprozesses widmet, insbesondere zu Fragen des Untersuchungsdesigns und der adäquaten Methodenwahl für wissenschaftliche Untersuchungen.

- **Modul 2: Grundlagen II: Public Governance in der Inneren Sicherheit (Pflichtmodul: 7 ECTS-Leistungspunkte):** Das Modul M2 vertieft die vorhandenen Kenntnisse der Studierenden zur bestehenden Struktur und Funktionsweise von Institutionen und Akteuren im Bereich der Inneren Sicherheit insbesondere mit Blick auf den Governance-Ansatz und die komplexen Kooperationsformen zwischen den staatlichen, kommunalen, zivilgesellschaftlichen und privaten Organisationen und Akteursgruppen. Im Zentrum stehen Fragen der behörden- und sektorübergreifenden Kooperation, interpersonalen und -organisationalen Vernetzung, internationalen Kooperation und Vernetzung, Bedeutung und Funktion zivilgesellschaftlicher Akteure für die eigene Aufgabenwahrnehmung und komplexen Strategiebildung für Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit. Zur Verdeutlichung der Governance-Beziehungen im Bereich der Inneren Sicherheit und zur Vernetzung der Lehrenden und Studierenden (sowohl untereinander als auch zwischen einander) bietet das Modul 2 eine Ringvorlesung im Laufe des ersten Semesters an, die durch die beteiligten Fachgebiete der DHPol organisiert wird.
- **Modul 3: Politische und gesellschaftliche Konfliktlinien im historischen und internationalen Kontext (Pflichtmodul 5 ECTS-Leistungspunkte):** Das Modul M3 vertieft die Inhalte und Erkenntnisse aus M1 und setzt sie in einen historisch und international vergleichenden Zusammenhang. Schwerpunkte liegen insbesondere im Bereich der historischen Perspektive und ihrem Nutzen für die politische Bildung. Dazu gehören berufsfeldbezogene Kenntnisse der sozialpolitischen Ideengeschichte Kenntnisse anderer demokratischer Staatstraditionen, Erfahrungen aus autoritären bzw. totalitären politischen Systemen, Kenntnisse der Geschichte nationaler gesellschaftlicher Bewegungen und Konfliktlinien von Bedeutung.
- **Modul 4: Resiliente Sicherheitsorganisationen in fragmentierten Gesellschaften: Strategien für Führung, Steuerung und Einsatz (Pflichtmodul 5 ECTS-Leistungspunkte):** Das Modul M4 (anknüpfend an M2) greift die Binnenperspektive der Führung und Steuerung von Organisationen auf, die im Personalbereich, den Entscheidungsprozessen und Organisationskulturen auf die Herausforderungen zunehmend fragmentierter Gesellschaften agieren und reagieren müssen. Insbesondere gehören dazu die Rahmenbedingungen, Einflussfaktoren und Gestaltung innerbehördlicher Entscheidungsprozesse, Entwicklung von resilienten Organisations- und Fehlerkulturen, einschließlich Fortbildungs- und Personalentwicklungsprogrammen, Innerbehördliche Einrichtungen zur Früherkennung und kritischen Selbstbeobachtung,

einschließlich von Hinweisgebersystemen, Stabseinrichtungen und Beschwerde- und Kontroll- einrichtungen, organisationssoziologische Ansätze zur Vorbeugung und Erkennung devianten Verhaltens und angemessener Reaktionen darauf.

- **Modul 5: Kommunikationsstrategien und Medienkompetenz (Pflichtmodul 5 ECTS-Leistungspunkte):** Das Modul M5 rückt die Herausforderungen und nötigen Kompetenzen in den Mittelpunkt, die sich aus der Bedeutung der internen und externen Kommunikation und der gesamten Bandbreite moderner Medien für das Verhalten von Akteuren und Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben. Dazu gehört auch eine (internationale) Kompetenz, um Kampagnen der Desinformation und Propaganda und den zugrundeliegenden Argumentationsmustern zu detektieren, verifizieren und ihnen professionell begegnen zu können.
- **Modul 6: Projekt- und Transfermodul (Wahlpflichtmodul 6 ECTS-Leistungspunkte):** Das Modul M6 schafft Wahlpflichtangebote, die für Workshops, Praxisprojekte und Übungen genutzt werden können. Das Modul dient damit insbesondere dem „professional development“ und dem Transfer zwischen Theorie und Praxis und damit dem Kompetenzerwerb für die berufliche Praxis. Dieses Modul trägt insbesondere dem Vernetzungs- und Kooperationsgedanken in Form praktischer Umsetzungen Rechnung und unterstützt die aktuelle bzw. schafft die Basis für eine künftige Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls werden verschiedene alternative Lehrveranstaltungen konzipiert, die zentrale Anwendungsfälle problematisieren. Aus dem Gesamtangebot wählen die Studierenden jeweils eine Lehrveranstaltung, um das Modul zu absolvieren.
- **Modul 7: Wahlpflichtmodul: Aktuelle Fragestellungen (Wahlpflichtmodul 6 ECTS-Leistungspunkte):** Das Modul M7 bietet Wahlpflichtveranstaltungen an, die sich mit individuell gewählten Vertiefungen oder aktuellen Problemstellungen beschäftigen können. Das Modul kann damit die gesamte Bandbreite der Fachrichtungen abdecken und zugleich Raum für besondere Angebote schaffen (z. B. für internationale oder historische Vergleiche, englischsprachige Angebote, besondere Methodenkenntnisse für die Masterarbeit). In diesem Modul können aktuelle, konkrete Problemstellungen der Entsendebehörden aufgegriffen und bearbeitet werden. Daraus lässt sich bereits ein unmittelbarer praxisrelevanter Nutzen generieren. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls werden verschiedene alternative Lehrveranstaltungen konzipiert, die zentrale Anwendungsfälle problematisieren. Aus dem Gesamtangebot wählen die Studierenden jeweils eine Lehrveranstaltung, um das Modul zu absolvieren.

- **Modul 8: Masterarbeit und Masterkolloquium (Pflichtmodul 18 ECTS-Leistungspunkte):**  
Das M8 schließt den Studiengang mit einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ab, wobei eine obligatorische Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen ist (insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte). Die Studierenden werden bei der Entwicklung der Masterarbeit von einem Master-Kolloquium (3 ECTS-Leistungspunkte) begleitet, das konzeptionelle und methodische Unterstützung bietet.

Vor Studienbeginn wird ein einführendes Online-Seminar zu Informationszwecken für die Studierenden angeboten, um für ein gemeinsames Verständnis für thematische Interessen, Schwerpunkte und Anforderungen zu entwickeln. Diese Online-Einführung bereitet die Studierenden auch auf die organisatorischen Abläufe, technischen Voraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen und Unterstützungsangebote vor. Für die Lehre und Unterstützung der Studierenden wird die Konferenz-Software MS Teams eingesetzt, mit der die DHPol seit 2020 umfangreiche Erfahrungen gesammelt hat. Darüber hinaus wird die Durchführung des Curriculums durch die Lernplattform „Moodle“ unterstützt.

Das Curriculum wird auf der Grundlage eines Blended-Learning-Konzepts teilweise in Präsenzworkshops und in Online-Veranstaltungen angeboten. Für den gesamten Studienverlauf wird ein regelmäßiges Muster etabliert, in dem das Curriculum umgesetzt wird. Aus diesem Muster, das grundsätzlich für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einheitlich angeboten wird, ergeben sich der organisatorische Rahmen des Studienverlaufs sowie die Kontaktstunden für jedes einzelne Modul.

Nach dem vorgesehenen Muster beginnt jedes der Module mit einem Präsenzworkshop, der auf dem Campus der DHPol durchgeführt wird (regelmäßig an den Randtagen der Arbeitswoche). Der Workshop beinhaltet eine Übernachtung auf dem Campus, was sowohl im Interesse der Reiseplanung der Studierenden liegt als auch eine gemeinsame Abendveranstaltung ermöglicht, die für das gegenseitige Kennenlernen und die Integration in eine gemeinsame Seminargruppe förderlich ist. Am Nachmittag des ersten Tages sowie am Vormittag des zweiten Workshop-Tages werden modulspezifische Lehrveranstaltungen angeboten, so dass in der Regel acht Kontaktstunden im Präsenzworkshop vorgesehen sind. Nach der Präsenzphase werden pro Modul drei bis vier Online-Veranstaltungen im Umfang von jeweils vier bis sechs Kontaktstunden (je nach ECTS-Umfang der Module) durchgeführt. Dafür sind jeweils Termine an Freitagnachmittagen während der Semesterwochen vorgesehen.

Während des Selbststudiums stehen die jeweiligen Lehrenden, Modulverantwortlichen, das Studiengangsmanagement in der Fachbereichsverwaltung sowie ein geplantes Mentorenmodell für die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Studierenden bereit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich ist das Curriculum des Masterstudiengangs PGDR aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend, aufgrund der grundsätzlich auf Deutsch gehaltenen Lehre wäre jedoch auch ein deutschsprachiger Studiengangstitel – wie bspw. „Öffentliche Verwaltung – Demokratische Resilienz“ (M.A.) – geeignet.

Das Gutachtergremium hat sich besonders mit den ersten beiden Modulen auseinandergesetzt, weil hier zum einen die Studierenden „abgeholt“ werden und zum anderen die methodischen Voraussetzungen für das weitere Studium gelegt werden. So wären nach Ansicht des Gutachtergremiums auch drei Module à 5 ECTS-Punkte für das erste Semester möglich, so dass dann ein eigenes (auch inhaltlich übergreifendes) Methodenmodul hätte geschaffen werden können. Die Studiengangsleitung hat jedoch argumentiert, dass es bezogen auf die Methodenausbildung in weiterbildenden Masterstudiengängen eine wichtige Erfahrung aus vergleichbaren Studiengängen sei, dass methodische Zugänge den berufserfahrenen Studierenden am besten nicht „abstrakt“, sondern in der Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragestellungen vermittelt werden können. Das gelte erst recht bei Teilzeit-Studiengängen, bei denen ein längerer Zeitraum zwischen den Grundlagen-Modulen und der Masterarbeit liegt. Daher hätte man bewusst kein eigenständiges Methodenmodul konzipiert, sondern auf die Integration wissenschaftlichen Arbeitens und der Methodenauswahl und -anwendung in die Fachmodule Wert gelegt – im ersten Modul durch die Lehrveranstaltung (LV) „Interdisziplinäre Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und die Methoden empirischer Sozialforschung“, die in Kombination mit der umfangreicheren LV „Demokratische Resilienz in Gesellschaften und Organisationen“ angeboten wird. Dieses Vorgehen im Studiengang PGDR mit überschaubaren Studierendenzahlen (max. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahrgang) auch deshalb praktikabel, weil die Studiengangsleitung die Methodenqualifikation verlässlich in die Lehre integrieren kann, weil sie bereits im Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) entsprechende Lehrveranstaltungen lehrt. Das Gutachtergremium kann dieser Argumentation sehr gut nachvollziehen.

Ähnlich wie im Modul 1 findet auch im Modul 2 ein Seminar „Public Governance in der Inneren Sicherheit“ in Kombination mit einer Online-Ringvorlesung „Public Governance in der inneren Sicherheit“ statt, in der die Studierenden einen Überblick sowohl über die Fachgebiete und einschlägigen Themen der DHPol durch die Lehrenden der Hochschule erhalten und darüber hinaus in den inhaltlichen Austausch mit externen Referentinnen und Referenten aus der Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen/Institutionen der in- und ausländischen Justiz, Polizei und/ oder Politik kommen. Von den Verantwortlichen des Studiengangs wird dabei gewährleistet, dass begleitendes Material für die Beiträge in der Ringvorlesung bereitgestellt und ausreichende Zeit für

Diskussion (z. T. auch motiviert durch das Modell der „Rede und Gegenrede“) der Studierenden mit den Lehrenden (bzw. der Lehrenden untereinander) verbleibt. Die Ringvorlesung ist daher als eine inhaltliche Reihe von Online-Vorträgen mit Diskussion zu verstehen. Das Gutachtergremium begrüßt, dass hiermit den Studierenden die gesamte Breite des Themas „Demokratische Resilienz“ geboten werden kann.

Das zweite Semester ist aus Sicht des Gutachtergremiums logisch aufgebaut und bietet mit den drei Pflichtmodulen eine Vertiefung zu den im ersten Semester ausgebreiteten Themen.

Im dritten Semester hatte das Gutachtergremium einige Rückfragen zu den beiden Wahlmodulen und zum Masterkolloquium, insbesondere, inwieweit eine Methodenausbildung vorgenommen wird und wie diese auf die im ersten Semester vermittelten Methoden aufbaut. Hierzu erklärte die Studiengangsleitung, dass die Lehrveranstaltungen des Moduls 6 den Charakter von Studienprojekten haben und – im Wesentlichen auf kriminal- und kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen und Methoden gestützt – den Studierenden ermöglichen sollen, theoretische und methodische Zugänge für praxisrelevante Fragen ihrer beruflichen Herausforderungen zu entwickeln und anzuwenden. Die fünf LVs „Diskursanalyse“, „Narrationsanalyse“, „Dokumentenanalyse/(qualitative) Inhaltsanalyse“, „Die Bedeutung von Einzelereignissen für Gesellschaft und Sicherheitsarchitektur“ sowie „Verschwörungstheorien“ extra für den Studiengang PGDR entwickelt worden und bieten neue bzw. vertiefte methodische Zugänge zu den jeweiligen Themen. Da die Studierenden nur eine der LVs belegen müssen, können die Studienarbeiten in Kleingruppen von jeweils ca. 5 Personen absolviert werden.

Auch die „Aktuellen Fragestellungen“ in Modul 7 sind eigens für den Studiengang PGDR ausgewählt und entsprechend sieben LVs kreiert worden, darunter mit der LV „Public accountability: Current challenges and solutions“ auch ein englischsprachiges Angebot. Das Modul bietet somit eine multidisziplinäre Auswahl relevanter Themen (z.B. zu modernen Protestformen, Digitalisierungsprozessen, Migrationsbewegungen oder zur öffentlichen Kontrolle der Polizei), die den Studierenden thematische Schwerpunktbildung ermöglicht. Eine bestimmte Richtschnur für die thematische Auswahl jenseits der Relevanz konnte das Gutachtergremium nicht erkennen, sieht darin aber auch keinen Nachteil, weil letztendlich jedes Jahr neue Themen aufgenommen werden können, ohne sich inhaltlich limitieren zu müssen.

Das Masterkolloquium ist irreführend formuliert, denn es handelt sich dabei um ein Methodenseminar, das vorbereitend auf die Masterarbeit noch im dritten Semester stattfinden, wohingegen unter einem Masterkolloquium i. d. R. die Disputation der Masterarbeit nach deren Abgabe verstanden wird. Das Gutachtergremium begrüßt, dass sich hier noch einmal vor der Abfassung der Masterarbeit die Gelegenheit besteht, methodische Lücken in Hinblick auf die Themenstellung zu schließen.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium ist nicht vorgesehen und ist aufgrund der Berufstätigkeit der Studierenden auch unnötig – als Weiterbildungsmaster ist im Studiengang PGDR ohnehin vorgesehen, auf die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse der Studierenden einzugehen und diese mit den Themen der jeweiligen Module in Beziehung zu setzen.

Laut § 9 Abs. 1 PO werden im Studiengang PGDR folgende Lehr- und Lernveranstaltungsformate angeboten: (Online-) Vorlesung, (Online-)Workshop, (Online-) Seminar, (Praxis-)Projekt, (Online-) Kolloquium, Übung und natürlich auch das Selbststudium. Durch die Präsenzblockveranstaltung und nachfolgende Onlinetreffen wird eine vielfältige Varianz von Lehr- und Lernformen eingesetzt. Sie entsprechen der juristischen und sozialwissenschaftlichen Fachkultur, die auf das Studienformat des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs angepasst sind, weil sie ab Donnerstagnachmittag am Wochenende abgehalten werden. Diese Formate werden durch Präsenzveranstaltungen ergänzt, die im ersten Semester an drei Terminen und im zweiten und dritten Semester an jeweils zwei Terminen von Donnerstagnachmittag bis einschließlich Freitagnachmittag vorgesehen sind.

Nach Angaben der Studiengangsleitung kann der Studiengang PGDR auf die Erfahrungen in der Online-Lehre nicht nur aus den Corona-Jahre zurückgreifen, sondern auch auf seminaristische Weiterbildungsangebote der DHPol. Auch weil die Zielgruppe keine Wach- und Wechseldienste (mehr) ausübt, sieht die Studiengangsleitung eine gute Planbarkeit des Studiengangs.

Die Studierenden werden durch Diskussionsrunden in den Vorlesungen, Seminaren und Workshops sowie das Transfer-Projekt aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Durch die beiden Wahlpflichtmodule eröffnet der Studiengang PGDR hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Das Gutachtergremium gibt jedoch zu bedenken, dass der wissenschaftliche Diskurs im Wesentlichen nur an ausgewählten Wochenenden stattfinden kann – und dann zumeist online. Es schlägt daher vor, dass bei dem Einsatz der Lehrmittel die DHPol weitreichenden Gebrauch zusätzlicher digitaler Möglichkeiten machen sollte. Das Aufzeichnen von Lehrveranstaltungen als „Digitale Container“ ist hierbei zu begrüßen. Aber insbesondere interaktive Formate, die auch im Bereich des Selbststudiums eingesetzt werden können, sollten ausgebaut werden. Zudem könnten die Lehrunterlagen entsprechend moderner Studienbriefe mit eingebetteten Videos und anderen Anwendungen ausgestaltet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein deutschsprachiger Studiengangstitel (bspw. „Öffentliche Verwaltung – Demokratische Resilienz“ (M.A.)) verwendet werden.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang PGDR ist als berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot konzipiert, das sich an Berufstätige richtet, die im Regelfall bei Polizeibehörden der Länder und des Bundes bzw. bei anderen öffentlichen Organisationen mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben (ganz überwiegend im Beamtenverhältnis oder als Tarifangestellte im öffentlichen Dienst) beschäftigt sind. Daher kommt den Fragen studentischer Mobilität nur eine untergeordnete Rolle zu, so dass spezielle Mobilitätsfenster nicht vorgesehen sind.

Für die Konzeption des Studiengangs PGDR sowie für die Hochschulentwicklung der DHPol spielt jedoch die Internationalisierung in verschiedener Hinsicht eine wesentliche Bedeutung. Daher ist der Studiengang nach Aussage der Studiengangsleitung inhaltlich so angelegt, dass thematische Schwerpunkte in international vergleichender Perspektive bearbeitet werden, damit auch die Auswahl der Lehrmaterialien und Literaturquellen auf die internationale Anschluss- und Dialogfähigkeit ausgerichtet ist. Darüber hinaus ist auch mindestens ein englischsprachiges Lehrangebot im Wahlpflichtbereich 7 vorgesehen, um Studieninteressenten aus dem Ausland offen zu stehen und englischsprachige Studierende für einen modulbezogenen Austausch aufzunehmen.

Bei Interesse der Studierenden an einem Auslandsaufenthalt stehen an der DHPol umfangreiche Beratungsangebote und Ressourcen in der Stabsstelle III der Hochschulverwaltung für „Internationale Zusammenarbeit“ zur Verfügung. Als Ergebnis des Strategieprozesses wird diese Stabsstelle zu einem „International Office“ weiterentwickelt. Darüber hinaus werden Internationalisierungsbeauftragte in den Departments etabliert und ein Senatsausschuss für Internationalisierung eingerichtet. Als internationaler Vorreiter für die akademische Ausbildung von Polizeiführungskräften verfügt die DHPol über ein ausgebautes Netzwerk internationaler Kooperationen. In den wissenschaftlichen Netzwerken sind die Studiengangsverantwortlichen umfangreich engagiert.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DHPol verweist darauf, dass die Berufstätigen aufgrund ihrer jeweiligen Dienstverpflichtungen realistisch betrachten keine Möglichkeit wahrnehmen können für ein Auslandsstudium. Aufgrund des größtenteils online gestützten Lehrangebots können aber Studierende aus dem Ausland eingebunden werden wie auch Lehrbeauftragte – soweit die Zeitzoneunterschiede für die synchrone Lehre nicht zu groß ausfallen. Gerade letzteres ermöglicht die Einbindung internationaler Perspektiven zumindest auf europäischem Niveau.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang PGDR sind insgesamt sehr mobilitätsfördernd formuliert, weil sie entsprechend dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs nicht auf einen bestimmten Studienabschluss festgelegt sind, sondern Studieninteressierte mit einem

Abschluss in den Verwaltungswissenschaften, der Politikwissenschaft, der Kommunikationswissenschaft, der Kriminalistik/Kriminologie oder aus vergleichbaren Studiengängen einen Zugang ermöglichen (siehe Kapitel I.2).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang PGDR baut auf den bereits etablierten fachlichen Kapazitäten der Personalausstattung auf, da seine interdisziplinäre Ausrichtung auf das policy- und verwaltungswissenschaftliche sowie polizeiwissenschaftliche Profil der DHPol Bezug nimmt und da er für eine relativ kleine jährliche Kohorte von maximal 25 Studierende konzipiert ist.

Die Struktur des Lehrpersonals und dessen Lehrverpflichtung ergibt sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO-DHPol). Die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterinnen und Leiter von Fachgebieten bilden gemäß § 4 Grundordnung DHPol (GO) zusammen die Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Ihre Lehrverpflichtung beträgt 9 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den polizeilichen Fachgebieten, die nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gehören, haben eine Lehrverpflichtung von 13 LVS. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Qualifizierungsstellen haben eine Lehrverpflichtung von 4 LVS bzw. 2 LVS bei Beschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Qualifikationsanforderungen an das Lehrpersonal der DHPol sind im Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) festgelegt. Für Professorinnen und Professoren ist die Habilitation oder vergleichbare Leistungen Voraussetzung für die Berufung an die Hochschule (§ 19 DHPolG). Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder Polizeivollzugsdienst besitzen. Darüber hinaus sind pädagogische Eignung und besondere Leistungen in mehrjähriger einschlägiger berufspraktischer Tätigkeit erforderlich (vgl. § 24 DHPolG). Die Anforderungen an die Qualifikation wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter regelt § 27 DHPolG. Die Berufungs- bzw. Besetzung der Stellen für Hochschullehrende regelt die Berufungs- und Besetzungsordnung der DHPol (BBO-DHPol). Im Rahmen der bisherigen Hochschulentwicklung und des Strategieprozesses der DHPol wurde 2022 das Personalerweiterungskonzept der DHPol umgesetzt, wodurch zusätzliche Stellen für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben und weitere Qualifikationsstellen als wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet werden konnten.

Vertretungsprofessuren kommen ausschließlich bei der Vakanz einer Professur zum Tragen. Lehrbeauftragte gemäß § 26 DHPolG werden in erster Linie in den polizeilichen Fachgebieten eingesetzt, wenn Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben vakant sind. Zwei Lehrbeauftragten werden zudem von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche an die DHPol entsandt, um die berufsethischen Inhalte zu vertreten.

Das insgesamt verfügbare hauptamtliche Lehrpersonal der DHPol ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

**Tabelle 1: Personal in der Lehre der DHPol**

Statusgruppe	Anzahl
Stellen für Universitätsprofessoren	10
Besetzte Stellen von Universitätsprofessoren (Hochschullehrer)	8
davon weiblich	2
Nicht besetzte Stellen	3
Laufende Berufungsverfahren	3
Gastprofessuren/Gastdozenten	2/2
Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Fachgebiet leiten (Hochschullehrer)	7
davon weiblich	0
Nicht besetzte Stellen	3
Laufende Besetzungsverfahren	3
Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 DHPolG	8
davon weiblich	2
Laufende Besetzungsverfahren	1
Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne Drittmittelstellen	12
Auf diesen Stellen beschäftigte Personen	23
davon weiblich	12
Summe der Stellen in der Lehre	38

Die Planungen im Studiengang PGDR basieren darauf, dass die Lehrveranstaltungen im weit überwiegend auf der Grundlage der bestehenden Lehrverpflichtungen der hauptamtlich Lehrenden der DHPol erbracht werden. Darüber hinaus sind Mittel für (externe) Lehrbeauftragte vorgesehen, sofern die Hinzuziehung externer Lehrender aus fachlichen Gründen erforderlich erscheint.

Nach der Kapazitätsplanungen ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Lehrdeputate der einbezogenen Lehrenden die nötigen Angebote für den Studiengang PGDR vollständig abdecken. Bei der Kapazitätsplanung ist zu berücksichtigen, dass für den Studiengang insgesamt 201 Kontaktstunden (einschließlich des Masterseminars in Modul 8) im Pflichtbereich vorgesehen sind sowie im Maximalfall (sofern alle fünf LV im Modul 6 und alle sieben im Modul 7 aufgeführten LV nachgefragt/belegt werden) weitere 288 Kontaktstunden im Wahlpflichtbereich anfallen. In der Summe ist daher im Maximalfall Lehre im Umfang von 489 LVS – über einen Zeitraum von vier Semestern – zu erbringen, die durch das Deputat der hauptamtlich Lehrenden abzudecken sind.

Die Kapazitäten für diese ca. 500 LVS stehen nach Aussage der DHPol jährlich zur Verfügung:

Bei den wissenschaftlichen Fachgebieten handelt es sich vorrangig um die Fachdisziplinen „Kommunikationswissenschaft“ (W3, eingerichtet 2016), „Verwaltungswissenschaft“ (W3, eingerichtet 2018) und „Polizeigeschichte und Politische Bildung“ (W2, neu eingerichtet ab 2023/2024). Jedes

dieser Fachgebiete verfügt über eine gesamte Lehrkapazität von 472 Lehrstunden pro Jahr (Professur und WMA, Vollzeit). Von diesem Deputat steht mindestens die Hälfte der Lehrkapazität für Fortbildung und Weiterbildungsangebote – wie den Studiengang PGDR – zur Verfügung (236 LVS). Daher ergibt sich bereits aus diesen Fachgebieten eine Mindestkapazität von insgesamt 708 LVS, die auch für neuen MA-Studiengang zur Verfügung stehen. Die polizeilichen Fachgebiete (hier insbesondere relevant die Fachgebiete der Kriminalistik – „Grundlagen der Kriminalstrategie“ und „Phänomenbezogene Kriminalstrategie“ – sowie zur „Führung in der Polizei“) verfügen auf der Ebene der Leitungen der Fachgebiete über vergleichbare Lehrkapazitäten. Auf der Ebene der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter steht ein erhöhtes Lehrdeputat von 490 LVS zur Verfügung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit Blick auf die zusätzlichen Studienangebote der DHPol ab 2022 ein Personalerweiterungskonzept wirksam wurde, das einen Zuwachs von insgesamt zehn Stellen mit Lehrverpflichtung bedeutete. Die wissenschaftlichen Fachgebiete verfügen daher seit 2022 je über eine zusätzliche Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters (mit einer Lehrverpflichtung von 80 Stunden pro Jahr) und die polizeilichen Fachgebiete über eine zusätzliche „Lehrkraft für besondere Aufgaben“ (Vollzeit mit einer Lehrverpflichtung von 490 Stunden pro Jahr).

Seit 2005 bietet die DHPol ein hochschuldidaktisches Fortbildungsprogramm an, das sich an die Lehrenden im Masterstudiengang richtet (<https://www.dhpol.de/fortbildung/hochschuldidaktik/hochschuldidaktisches-jahresprogramm.php>). Jährlich finden unter Leitung externer Trainerinnen/Trainer mindestens sechs zweitägige Veranstaltungen an der DHPol statt. Die Themen der Veranstaltungen ergeben sich aus den Teilnehmerbefragungen und den Erkenntnissen aus den Modulkonferenzen. Seit 2010 ist die DHPol, auch aufgrund der angebotenen Qualität in den hochschuldidaktischen Veranstaltungen, Mitglied im Netzwerk „Hochschuldidaktik NRW“. Darüber hinaus nehmen die Professorinnen und Professoren regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen des Hochschulverbands teil. In den Berufungsvereinbarungen ist die jährliche Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen festgeschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird nahezu ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl der Lehrbeauftragten – insbesondere für die Ringvorlesung im ersten Semester – kann zum momentanen Zeitpunkt noch nicht quantifiziert werden. Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ein strukturiertes Verfahren ist für die Auswahl der Lehrbeauftragten nicht geplant, sondern für den geringen Bedarf werden ad hoc Entscheidungen getroffen.

Die hauptamtlich Lehrenden (und die Lehrbeauftragten) können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und machen aus Sicht des Gutachtergremiums auch hinreichend davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang PGDR wird durch die entsprechenden Einrichtungen der Hochschul- und Fachbereichsverwaltung auf dem Campus der DHPol unterstützt. Unmittelbar an der administrativen und organisatorischen Durchführung des Masterstudiengangs sind insbesondere die folgenden Organisationsbereiche beteiligt: die Fachbereichsverwaltung (in der Funktion einem Dekanat vergleichbar), die insbesondere für die Planung der Lehrveranstaltung verantwortlich ist; innerhalb der Fachbereichsverwaltung wird zusätzlich eine Stelle für das Studiengangsmanagement eingerichtet; das Prüfungsamt und die Hochschulbibliothek. In diesen Organisationseinheiten sind 17 Personen mit unmittelbarem Bezug zum Masterstudiengang auf Stellen mit 16,45 VZÄ beschäftigt.

Die DHPol ist eine Campushochschule im Süden der Stadt Münster, im Ortsteil Hiltrup. Das Gelände der Hochschule umfasst 63.000 qm, von denen 9.100 qm (14%) bebaut sind. Neben zwei Hörsaalkomplexen sowie drei Gebäudekomplexen für die Fachgebiete, die Hochschulleitung, Hochschulverwaltung und die Fachbereichsverwaltung stehen 312 Einzel-Appartements (18 qm inkl. Bad) und 15 Familienappartements (32 qm inkl. Küche und Bad) in vier Gebäuden für Studierende zur Verfügung. Auf dem Campus befindet sich zudem eine Mensa mit 390 qm und 250 Plätzen, in der drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) angeboten werden. Für Studium und Weiterbildung stehen an der Hochschule 21 Hörsäle und Seminarräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Alle Räume verfügen über Netzwerkanschlüsse und Präsentationstechnik. Die Hochschule bietet darüber hinaus noch Computerarbeitsplätze für Studierende und Seminarteilnehmer im Hörsaal 3 und der Bibliothek an.

Die Bibliothek der DHPol befindet sich Gebäude E im Zentrum des Campus. Bei einer räumlichen Ausdehnung von 1.700 qm hat die Bibliothek eine systematische Freihandaufstellung. Inhaltliche Schwerpunkte des Bestandes sind vor allem die gesamte Polizeiliteratur (Leitbibliotheksfunktion), Kriminologie, Kriminalistik, Recht, Psychologie, Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Kommunikationswissenschaft. Der Bestand umfasst ca. 100.000 Medien. Davon sind ca. 5.000 E-Books gekauft und 770.000 geleast. Hinzu kommen 3.000 E-Journals, 400 Zeitschriftenabonnements, 30.000 gebundene Periodika sowie 70.000 Print-Medien (Bücher).

Folgende Datenbanken stehen zur Verfügung:

- beck-online,
- Juris,
- Statista,
- Psycarticles,
- Psycjournals,
- Kriminalistik,
- Kuselit,
- Proquest Ebook Central,
- SpringerLink „Social Sciences and Law und Psychology“ ab 2014,
- Oxford Journals,
- Sage Journals,
- EZB.

Eine Kooperationsvereinbarung mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) ermöglicht den Mitgliedern der DHPol die Nutzung der ULB in vergleichbarem Umfang, wie es den Lehrenden und Studierenden der WWU und anderer Hochschulen am Standort Münster möglich ist. In den Räumen der ULB Münster haben Mitglieder der DHPol uneingeschränkten Zugriff auf die dort angebotenen Datenbanken und elektronischen Zeitschriften. Der jährliche Bibliotheksetat der DHPol liegt bei 94.000 €.

Für die Betreuung von Kindern der Studierenden unterhält die Hochschule seit Oktober 2012 gemeinsam mit einem Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft eine Großtagespflege mit 9 Plätzen von denen vier für Kinder von Studierenden reserviert sind.

Für die Online-Veranstaltungen und die studienbegleitende Kommunikation wird die Konferenz-Software MS Teams eingesetzt, mit welcher die DHPol seit 2020 umfangreich Erfahrung gesammelt hat. Darüber hinaus unterstützt – aufgrund der primär sozialwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiengangs PGDR – die DHPol die Durchführung empirischer Arbeiten und die Erstellung von Hausarbeiten durch die kostenlose Bereitstellung der Online-Befragungssoftware „2ask.com“ und der Software „citavi“ als Literaturverwaltungsprogramm. Alle Module des Masterstudiengangs werden durch Kurse auf der Lernplattform „Moodle“ unterstützt (<https://www.dhpol.de/studium/lernplattform.php>). Den Studierenden steht auf dem Campus ein W-LAN zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang PGDR verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Gerade für die Präsenzlehre am Wochenende stehen die Räumlichkeiten den Studierenden des Studiengangs PGDR nahezu alleine zur Verfügung, was auch die Einquartierung auf dem Campus ermöglichen kann. Eine Einschränkung besteht in der Nutzung der Bibliothek, da diese nur bis Freitagmittag geöffnet ist. Jedoch sind Ausleihen und Rückgaben Donnerstagabend bis 20:00 Uhr möglich und die Nutzung des Online-Bestands kann auch von zuhause aus gewährleistet werden.

Mit der Online-Plattform Moodle und der Nutzungsmöglichkeit von MS 365 ist eine gute digitale Infrastruktur für den Studiengang vorgegeben, welche die Online-Lehre vollumfänglich gewährleisten kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Das Prüfungssystem des Studiengangs wird in §§ 9-19 PO sowie im Modulhandbuch geregelt. Für den Studiengang wird ein gesonderter Prüfungsausschuss eingerichtet, der als Einrichtung des Senats der DHPol zusammen mit dem Studiengangsmanagement in der Fachbereichsverwaltung und den Modulverantwortlichen für die Umsetzung des Prüfungssystems sorgt (vgl. § 10 PO).

Die grundsätzlich möglichen Prüfungsarten – Hausarbeit, Präsentation, Lernportfolio, Konzeptskizze und Masterarbeit (und deren Verteidigung) – sind in § 9 Abs. 2 PO aufgelistet und nicht weiter definiert. Die PO sieht als weitere Modulprüfungen Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten, Fallstudien oder andere definierte Formen vor (vgl. § 15 PO). Aus diesen können die Modulverantwortlichen bei der jährlichen Weiterentwicklung des Modulhandbuchs auswählen. In dem Modulhandbuch sollen die vorgesehenen Prüfungsarten für die jeweiligen Module konkretisiert werden.

Der Studiengang PGDR verwendet neben Hausarbeiten und Referaten insbesondere auch problem- und kompetenzorientierte Prüfungsformen, die eigenständige Beiträge für Aufgaben der beruflichen Praxis ermöglichen, z. B. Projektpräsentationen, Lernportfolios und Strategieentwürfe. Insbesondere in den Wahlpflichtmodulen des zweiten Studienjahres bieten sich auch Möglichkeiten der Projektarbeiten mit Praxispartnern im Sinne des Service Learning an.

Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab, die als Erstprüfung grundsätzlich studienbegleitend bzw. nach Ende der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erbringen ist. Etwaige Wiederholungen von Prüfungsleistungen finden in der Regel im Folgesemester bzw. in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten statt. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt (vgl. § 17 PO). Der Nachteilsausgleich behinderten und chronisch erkrankten Studierenden regelt § 13 Abs. 2 PO.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen, alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsform ist im Modulplan des Modulhandbuchs ausgewiesen (vgl. Modulhandbuch, S. V). Jedoch sind die Angaben dort nicht immer kongruent zu den Angaben in den Modulbeschreibungen.<sup>1</sup> Demnach ist die überwiegende Prüfungsform eine Hausarbeit, ggf. in Kombination mit einer Präsentation. Die Prüfungsform Hausarbeit hat den Vorteil, dass sich die Studierenden in ihrer Selbststudienzeit intensiv mit einem Thema auseinandersetzen und als Vorbereitung auf die Masterarbeit wissenschaftliche Methoden repetieren oder – im Falle neu erworbener Methodenkenntnisse wie im Modul 1 – erstmalig anwenden können. Von den angesprochenen Projektpräsentationen, Lernportfolios und Strategieentwürfe findet nur das Lernportfolio in Modul 2 Anwendung. Nach Ansicht des Gutachtergremiums könnten diese Prüfungsformen sowie weitere Prüfungsformate eine Rolle spielen, wie sie gerade unter den Online-Bedingungen der Corona-Pandemie entstanden sind (bspw. Open-Book-Klausuren oder 24h-Aufgaben). Gerade aufgrund des geringen direkten bzw. nur Online-Austausch der Studierenden und Lehrenden wären Kombinationen aus Wissensabfragen (i. d. R. Klausur), analytischer Durchdringung eines Themas (Hausarbeit) und Transferaufgaben zusätzlich zu Präsentationen/mündlichen Prüfungen denkbar. Hierzu sollte stärker von der Möglichkeit von Portfolios oder mindestens Kombinationsprüfungen Gebrauch gemacht werden. Bei einer so geringen Kohortengröße ist der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Prüferinnen und Prüfer in der Gestaltung und Bewertung von Portfolios/Kombinationsprüfungen nach Einschätzung des Gutachtergremiums vertretbar. Auf jeden Fall sollte eine Abstimmung der Modulverantwortlichen stattfinden, damit keine einseitige Auswahl der Prüfungsleistungen erfolgt.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen sollen mindesten in den ersten Jahrgängen regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Bspw. Modul 3: Im Modulplan ist angegeben, dass die Modulprüfung eine Präsentation ist. In den Modulbeschreibungen stehen jedoch zum Stundenansatz: „Gesamtarbeitsbelastung: 150 Stunden, davon 60 Kontaktstunden und 90 Stunden Selbststudium (davon 35 Stunden zur Erstellung der Hausarbeit und 15 Stunden zur Vorbereitung der Präsentation)“.

## 2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

### Sachstand

Die DHPol kann auf langjährige und umfangreiche Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften der deutschen Polizeien zurückgreifen und hat daher auch eine besondere Vorkenntnis von den fachlichen Qualifikationen und den persönlichen und beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen der gesamten Zielgruppe erworben, aus der sich die Studierenden des Studiengangs rekrutieren werden. Darüber hinaus haben alle Fachgebiete der DHPol in den vergangenen Jahren positive Erfahrungen mit dem Einsatz von Online-Lehrveranstaltungen, Multimedia-Angeboten und Blended-Learning-Konzepten im Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) sowie in der zertifizierten Weiterbildung und dem Fortbildungsprogramm für Polizeiführungskräfte gemacht.

Während des gesamten Studienverlaufs werden die Studierenden transparent über die Anforderungen und den Workload des Studiums informiert: Sie erhalten mit Aufnahme des Studiums Zugang zur Lernplattform Moodle, über die alle studienrelevanten Informationen und Lernmaterialien zur Verfügung stehen. Im Modulhandbuch und in der PO sind die modulspezifischen Anforderungen für den gesamten Studienverlauf verlässlich und transparent vorgegeben. Grundsätzlich ist der Studiengang so angelegt, dass durch die gleichmäßige Verteilung des Workloads über den Studienverlauf und über die angemessene Prüfungsbelastung (durch ausreichend große Module und Durchführung von Modulabschlussprüfungen pro Modul) die Studierbarkeit gefördert wird.

Auf die Studierbarkeit wirkt es sich grundsätzlich positiv aus, dass die DHPol aufgrund der guten Personalausstattung und der relativ geringen Zahl der Studierenden im geplanten Studiengang eine intensive Betreuung anbieten kann. Dazu gehören ein einführender Präsenzworkshop zu Beginn des gesamten Studienprogramms sowie modulspezifische Präsenzworkshops am Anfang eines jeden Moduls. Zudem ist vorgesehen, ein Mentorensystem zu etablieren, das für jede Studentin bzw. jeden Studenten für die Dauer des Studiums eine Ansprechperson aus den Reihen der hauptamtlichen Lehrenden vorsieht. Der gesamte Studiengang wird grundsätzlich durch eine zusätzliche Personalstelle in der Fachbereichsverwaltung unterstützt, so dass fachliche und organisatorische Beratungsangebote für die Studierenden verlässlich zur Verfügung stehen. Zudem sind die Verantwortlichkeiten des Prüfungsausschusses, der Modulverantwortlichen und der Fachbereichsverwaltung auf der Grundlage der PO und des Modulhandbuchs klar geregelt.

Die Studierbarkeit wird in der Studienpraxis zudem durch die Erhebungen des Qualitätsmanagements, die Durchführung von Modulkonferenzen sowie die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses und der Modulverantwortlichen regelmäßig evaluiert.

Der Zugang zu den Wahlpflichtangeboten ist für die Studierenden überschneidungsfrei möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Studiengangs PGDR ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Mit Online- bzw. Präsenzveranstaltungen von Donnerstagnachmittag bis Samstag- bzw. Sonntagnachmittag und insgesamt (inklusive Selbststudium) 15 ECTS-Punkten Studienumfang pro Semester kann der Studiengang gut neben einer hauptamtlichen Berufstätigkeit studiert werden. Dieser Studienumfang wird durch das Modulhandbuch gut dokumentiert und wird auch in den noch zu erstellenden Werbeunterlagen nicht fehlen.

Da der Studiengang noch nicht gestartet ist, liegt noch kein Stundenplan vor. Das Gutachtergremium schlägt der DHPol vor, den Studierenden einen Stundenplan über die vollen beiden Studienjahre vorzulegen, weil die Studierenden häufig bei ihren Dienststellen Jahresurlaube in den ersten Wochen des Jahres stellen müssen. Gerade für Studierende mit Familien sollte die Jahresplanung der Online-/Präsenzwochenenden daher bereits mindestens für ein Jahr im Voraus vorliegen.

Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden wird durch das elektronische Benachrichtigungssystem Moodle gewährleistet. Alle relevanten Studienunterlagen werden dort zu finden sein, was den Studienbetrieb planbar und verlässlich macht. Die Überschneidungsfreiheit der Module unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Bei einer Kohorte von 25 Studierenden sind auch kurzfristige Änderungen im Ablaufplan möglich, sollte hierzu Bedarf nötig sein. Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit 2-3 Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen für einen Teilzeitstudiengang. Prüfungen finden zum Ende eines Moduls statt und sind überschneidungsfrei organisiert. Aufgrund des hohen Anteils an Hausarbeiten (siehe Kapitel II.2.2.6) ist eine maximal mögliche Flexibilität für die Studierenden gewährleistet, den Prüfungsaufwand entsprechend ihrer beruflichen/familiären Verpflichtungen zu organisieren.

Das hohe Maß an Flexibilität in der individuellen Gestaltung des Arbeits- und Prüfungsaufwands sieht das Gutachtergremium als einen weiteren positiven Punkt an, der den Ansprüchen eines modernen Weiterbildungsstudiums entspricht. Da die Studierenden gestandene Persönlichkeiten mit Karriere und Familie sind, ermöglicht der Studiengang PGDR einen Umgang auf Augenhöhe. Der neue Studiengang kann daher auch für Experimente im Studierenden-Lehrenden-Verhältnis genutzt werden, die sich positiv auf die Organisation des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) auswirken kann.

Der einzige Punkt, zu dem aus Sicht des Gutachtergremiums noch Verbesserungspotential besteht, ist das synchrone Online-Angebot. Hier könnten asynchrone „Konserven“ als erster Schritt helfen, weitere Flexibilisierungsmöglichkeiten zu schaffen. Über weitere Angebote, die zwischen den Präsenzveranstaltungen und dem Selbststudium angesiedelt sind, sollte daher nachgedacht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Der berufsbegleitende Studiengang PGDR, der neben Präsenzworkshops wesentlich auf Online-Veranstaltungen und begleitetes Selbststudium setzt, fordert besondere Kompetenzen hinsichtlich der persönlichen Selbstorganisation und Studiendisziplin. Diese werden von den Studierenden insofern erbracht, weil diese von ihren Behörden ausgewählt werden, d. h. neben den formellen Voraussetzungen auch eine hervorragende Bewertung in ihrer Personalakte vorweisen können und somit die „Bestenauslese“ der entsendenden Behörde darstellen.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium sieht hier die Besonderheiten eines Teilzeitstudiums aufgrund des gegenüber eines Vollzeitstudiums halbierten Arbeitsumfang gegeben, berufsbegleitend kann der Studiengang PGDR studiert werden, weil das Präsenz-/Onlinestudium nur an ausgewählten Wochenenden stattfindet (ab Donnerstagnachmittag). Zudem werden – wenn auch noch spärlich – Blended-Learning-Elemente im Studiengang PGDR verwenden, welche die Studierbarkeit erhöhen (siehe Kapitel III.2.2.5).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang bietet ein interdisziplinäres Curriculum mit fachwissenschaftlichen und polizeipraktischen Inhalten an, die sich in das etablierte Profil der DHPol als verwaltungs- und polizeiwissenschaftliche Spezialuniversität einfügen. Dieses fachgebietsübergreifende Profil des Studiengangs PGDR wird im Wesentlichen durch die an der DHPol eingerichteten policy- und verwaltungs-, kommunikations- sowie geschichtswissenschaftlichen Professuren sowie durch die polizeilichen Fachgebiete der Kriminalistik getragen.

Der Studiengang wurde aus der Mitte der Lehrenden an der DHPol initiiert und fortentwickelt. Die betreffenden Fachgebietsleiter verfügen über umfangreiche Erfahrung in der universitären Forschung und Lehre und sind durch einschlägige Projekte ausgewiesen (z. B. zur Entwicklung von Kriminalstrategien, Bekämpfung von politisch-motivierter Kriminalität, zu Radikalisierungstendenzen in sozialen Medien, zur Diversität im öffentlichen Dienst oder zur externen und internen Kontrolle von Polizeibehörden). In ihren Fachdisziplinen sind die Studiengangsverantwortlichen national und international gut vernetzt und durch entsprechende Publikationen und Konferenzorganisationen und -teilnahmen in den aktuellen Fachdiskurs eng eingebunden.

Alle am Masterstudiengang beteiligten Fachgebiete sind in der Forschung tätig, da Forschungsverpflichtung für alle Fachgebietsleitungen besteht (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 3 DHPolG). Von Seiten der DHPol werden die Forschungsaktivitäten durch die entsprechende Personal- und Sachmittelausstattung, durch die Möglichkeit von Forschungssemestern und die organisatorische Forschungsförderung unterstützt. Im Rahmen der Forschungsschwerpunkte der Fachgebiete können studentische Arbeiten in den Wahlpflichtangeboten oder die Masterarbeit erstellt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums vollumfänglich gewährleistet. Die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist durch die Forschungsorientierung der dreiköpfigen Studiengangsleitung gegeben. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums sind das Ergebnis langjähriger Planungen, die – angestoßen durch die strategischen Planungen der DHPol zur Einrichtung weiterer (Master-)Studiengänge – durch die in der Corona-Pandemie gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Online-Lehre und Blended-Learning-Elementen zu einem ersten Abschluss gekommen sind. Inwieweit sich das Konzept des Studiengangs in der Realität bewähren wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur spekuliert werden, jedoch kommt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, dass das Konzept des Studiengangs PGDR von DHPol und der Studiengangsleitung insgesamt gut durchdacht und entsprechend der Möglichkeiten der DHPol ausgerichtet ist.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf vor allem nationaler aber auch internationaler Ebene erfolgt durch die Forschungsschwerpunkte der drei maßgeblich beteiligten Lehrstühle. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine sehr gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

### Sachstand

Die Evaluationsordnung der DHPol (EvaO) legt die Rahmenbedingungen sowie die allgemeinen Zuständigkeiten für den kontinuierlichen und systematischen Qualitätssicherungs- und -entwicklungsprozess der DHPol fest. Zielsetzung sämtlicher Evaluationsverfahren ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von u.a. sämtlichen Studien- und Weiterbildungsangeboten. Quantitative Evaluationsverfahren werden mit Unterstützung von „evasys“ konzipiert und durchgeführt.

Die Evaluationskommission der DHPol ist u.a. mit der Bewertung der Evaluationsergebnisse sowie mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität der Lehre beauftragt (vgl. § EvaO). Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Lehrenden übernimmt qua Amt den Vorsitz der Kommission. Die Präsidentin bzw. der Präsident der DHPol trägt gemäß § 11 Abs. 3 DHPolG die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung und ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Qualitätssicherung. In der Regel wird diese Funktion zusammen mit der Leitung der Stabsstelle II „Qualitätsentwicklung“ wahrgenommen. Die Stabsstelle II unterstützt bei der methodischen Konzeptionierung, Durchführung, Ergebniskommunikation sowie Weiterentwicklung der Studienangebote, bspw. die empirische Herleitung von Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen.

Die zentralen Ergebnisse sämtlicher Evaluationsverfahren werden zudem mindestens einmal pro Jahr der Hochschulöffentlichkeit im Rahmen der Fachbereichskonferenz präsentiert, und im Anschluss diskutiert (vgl. § 5 Abs. 1 EvaO i. V. m. § 6 Abs. 1 EvaO). Außerdem erfolgt eine adressatengerechte Ergebniskommunikation inklusive notwendiger Handlungsempfehlungen, an die involvierten Organisationseinheiten der Hochschule. Zusammenfassend wird durch dieses Selbstverständnis von Qualitätssicherung und -entwicklung an der DHPol, ein kontinuierliches Monitoring sowie ein passgenaues Nachjustieren von Studienprogrammen ermöglicht, wobei die Einbeziehung von Studierenden (Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation) sowie der beteiligten Lehrenden (Lehrendenbefragung) eine multiperspektivische Einschätzung des Evaluationsgegenstandes ermöglicht. Der erläuterte Qualitätskreislauf in Studium und Lehre mündet in Empirie-basierten Maßnahmen, die wiederum gleichermaßen in Bezug auf die Umsetzungsgüte überprüft werden können und abschließend belastbare Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Studienprogramme vorhalten.

Aufgrund der pandemiebedingten Umstellung der Studienorganisation und des damit verbundenen Lehrbetriebs auf onlinebasierte (primär synchrone) Lehr-/Lernformate, konnten durch angepasste Evaluationsverfahren Empirie-basierte Erkenntnisse für deren Weiterentwicklung und langfristigen Implementierung der Hochschulleitung sowie den Lehrenden zur Verfügung gestellt werden. Die hiervon abgeleiteten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wurden im sog. „Positionspapier Digitale Lehre“ zusammengefasst und in den Hochschulgremien diskutiert.

Das Evaluationsdesign im Studiengang PGDR ist auf der Grundlage eines Stufenmodells konzipiert und schließt folglich den vollständigen Student-Life-Cycle ein:

1. Die Lehrevaluation beginnt mit einer ausführlichen Studienanfängerbefragung, die u.a. Rückschlüsse auf die Heterogenität der Studierenden hinsichtlich ihres beruflichen Kontextes ermöglicht und den Lehrenden erste Informationen zur Konzeption der eigenen Lehrveranstaltungen anbietet.
2. Im Anschluss wird jedes Modul (Modulevaluation) des Weiterbildungsstudiengangs PGDR mit dem Schwerpunkt einer lernziel- und somit kompetenzorientierten Evaluation analysiert. In Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen werden Lernziele passgenau definiert. Die gleichfalls inkludierte Workloaderhebung lässt modulspezifisch Rückschlüsse auf die subjektiv empfundene Studierbarkeit zu, die als ein entscheidendes Qualitätskriterium im Sinne des Studienerfolgs für einen berufsbegleitenden Studiengang engmaschig betrachtet wird.
3. Nach Abschluss des zweiten Semesters erfolgt eine strukturierte dialogbasierte (qualitative) Evaluation, um insgesamt Rückschlüsse auf das bisherige Studienprogramm, gerade mit Blick auf die Studierbarkeit sowie die Prozessqualität, zu diskutieren. Entsprechende (kurzfristige) Maßnahmen könnten somit noch im weiteren Verlauf des betreffenden Studienjahrgangs umgesetzt werden und den Studienerfolg unterstützen.
4. Zum Abschluss des Studiums erfolgt eine quantitative Studiumsabschlussbefragung, die den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Studium retrospektiv in den Blick zu nehmen. Nach Abschluss des ersten Studienjahrgangs werden die Evaluationsverfahren in der Evaluationskommission kritisch reflektiert und – in Abstimmung mit der Hochschulleitung sowie der Studiengangsleitung – ggf. angepasst.
5. Nach der Durchführung von fünf bis sechs Studienjahrgängen ist zudem geplant, eine Absolventenbefragung durchzuführen, die bspw. Aufschlüsse zur Passgenauigkeit der Studieninhalte, der beruflichen Tätigkeitsprofile sowie des Berufsfeldes insgesamt liefern soll. Neben den Output-basierten Verfahren und Instrumenten der Qualitätssicherung, rückt hier der Outcome des Studiengangskonzepts in den Fokus der Analysen und der anschließenden Diskussion. Hierbei sind ebenfalls Abbrecherbefragungen einzufassen.

Sämtliche Evaluationsergebnisse werden auch akteurspezifisch aufbereitet und kommuniziert sowie in den bereits erläuterten Gremien der Hochschule diskutiert. Zudem soll mindestens einmal pro Jahr eine Studiengangskonferenz stattfinden, die u.a. die Handlungsempfehlungen diskutiert und entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms beschließt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet das geplante, unter Beteiligung von Studierenden und später auch von Absolventinnen und Absolventen stattfindende, Monitoring des Studiengangs PGDR als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Gutachtergremium sieht die Lehrveranstaltungs-, Studieneingangs- und Abschlussevaluationen und die später erfolgende Absolventenbefragungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden-/ Absolventenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Die DHPol hat ein auf den Studiengang PGDR abgestimmtes Evaluationskonzept entwickelt, das aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut geeignet ist, Verbesserungspotentiale zu identifizieren. Gerade vor dem Hintergrund der ggf. heterogenen Studierendenschaft sind die studentischen Eingangsbefragungen sehr sinnvoll. Inwieweit die standardisierten Modulevaluationen bei den geringen Kohortengrößen valide Informationen liefern können, kann noch nicht abgeschätzt werden. Sehr gut auf den Studiengang und seine kleinen Kohorten zugeschnitten ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums aber die dialogbasierte Erhebung am Ende des zweiten Semesters, die gegenüber den anderen, auf größere Evaluationsgruppen zugeschnittenen, quantitativen Erhebungsinstrumenten bessere Informationen zu der generellen Einschätzung der Studierenden liefert. Ebenfalls ist die Festlegung bzw. der klare eigene Fokus auf die Studierbarkeit als übergeordnetes Qualitätsziel nach Ansicht des Gutachtergremiums konsequent vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen eines Weiterbildungsstudiengangs.

Die Studierenden wie Absolventinnen und Absolventen sollen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange nach Aussage der Studiengangsleitung entsprechend informiert werden. So sah bereits das Evaluationskonzept von 2009 eine Bereitstellung der Evaluationsergebnisse auf einer Hochschulplattform und die Diskussion der Lehrenden mit den Studierenden zu den Ergebnissen in den zwei bis drei Wochen nach der Erhebung vor. Inzwischen sind die Verfahren stärker digitalisiert worden, die Studierenden werden per E-Mail über die Ergebnisse informiert: „Die veröffentlichten Evaluationsergebnisse (Versand per E-Mail) enthalten keine personenbezogenen Daten. Es werden die allgemeinen Ergebnisse, die Gesamtbeurteilung des Moduls sowie allgemeine Freitextkommentare veröffentlicht.“<sup>2</sup>

Vor dem Hintergrund der kleinen Studierendenkohorte im Studiengang PGDR und des dialogischen Austauschs nach dem zweiten Semester geht das Gutachtergremium nicht nur von einer hinreichenden sondern sehr guten Information der Studierenden über Ergebnisse der Evaluationen aus.

---

<sup>2</sup> Merkblatt für Studierende, hier S. 3: <https://www.dhpol.de/Merkblatt-fuer-Studierende.pdf> (zuletzt aufgerufen am 11. August 2023).

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

#### Sachstand

Die DHPol setzt sich für personelle Vielfalt und Chancengleichheit am Arbeitsplatz und im Studium ein. Die gemeinsame Gestaltung eines respektvollen und chancengerechten Umgangs aller Beschäftigten und Studierenden ist eine wichtige Querschnittsaufgabe der Hochschulentwicklung. An der DHPol sind zum Zweck der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs die gesetzlich vorgesehen Vertretungen institutionell verankert: dazu gehören u. a. die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung. Im Rahmen von Berufungs- und Besetzungsverfahren werden Frauen gezielt angesprochen und bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Auf dem Campus wird für eine (größtmögliche) Barrierefreiheit gesorgt, soweit dies in den denkmalgeschützten Gebäuden möglich ist. Individuellen Bedürfnissen kann durch organisatorische Regelungen entsprochen werden. Für Personen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage sind, das Studium dem Studienverlaufsplan entsprechend zu absolvieren, kann in Ausnahmefällen ein individueller Studienplan erstellt werden (vgl. § 20 Abs. 1 und 5 PO).

Allen Studierenden stehen an der DHPol darüber hinaus der Zugang zu psychologischer Beratung offen. Von Vertretern beider christlicher Konfessionen stehen Angebote der Polizeiseelsorge bereit.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs DGPR umgesetzt. Die DHPol hat dem Gutachtergremium einen aktuellen Gleichstellungsplan (GP) vom April 2023 vorgelegt, der für die kommenden vier Jahre folgende Ziele verfolgt:

- „Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu erleichtern,
- Integration von Genderaspekten (Geschlechtergerechtigkeit) in allen Planungen, Konzepten, Vereinbarungen, Verfahren und Maßnahmen.“ (GP, S. 1)

Die Maßnahmen des GP sind in erster Linie für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) erstellt worden, können aber in den meisten Fällen ebenso für den Studiengang PGDR gelte. Bspw. ist ein Ziel, den Anteil an Studentinnen zu gewinnen, den Frauen in den Polizeien der Länder inzwischen erreicht haben (ca. 30%). Weil die Bestenauslese in den jeweiligen Bundesländern bzw. der Bundespolizei erfolgt, kann die DHPol den Auswahlprozess nicht geschlechtergerecht steuern. Jedoch verfolgt die DHPol den Plan, durch zielgerichtete Werbung und verbesserte Ansprache den Anteil von Bewerberinnen für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) zu erhöhen, was sich dann auch in den Studienanfängerzahlen widerspiegeln sollte (vgl. GP, S. 4). Die Maßnahme kann und soll ebenso auf den Studiengang PGDR angewendet werden. Auch die Zielsetzung, unter den Lehrenden ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben (vgl. GP, S. 11), gilt für den Studiengang PGDR gleichermaßen. Hierzu sollen bei Gast- und Vertretungsprofessuren verstärkt Frauen eingeladen werden und für Neu- bzw. Wiederbesetzungen die Stellenausschreibung genderneutral formuliert, die Berufungskommissionen – wenn möglich – paritätisch besetzt und gendersensibilisiert, die Bewertungskriterien genderneutral ausformuliert und transparent gemacht werden (vgl. GP, ebd.).

Neben Zielen und Maßnahmen zur Gewinnung von mehr Frauen für Forschung, Lehre und Verwaltung umfasst der Gleichstellungsplan auch Ziele und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Diversity in der Lehre und Forschung, die in vielen Punkten auch auf den Studiengang PGDR übertragen werden können (vgl. GP, S. 18-21). Abschließend widmet sich der GP den Themen „Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie“ (S. 24f) und „Gewährleistung der Sicherheit und Maßnahmen gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt“ (S. 26). Zu ersterem wird auf das Angebot von Familienzimmern und Plätzen in der KiTa verwiesen. Zudem wird die DHPol „ihr Angebot an Hybrid-Veranstaltungen (Kombination von Präsenz- und online-Veranstaltung) ausbauen. Die Hochschule arbeitet an der Weiterentwicklung digital unterstützter und flexibel gestalteter Lehrangebote.“ (GP, S. 24). Dies trifft zweifelsohne auf den Studiengang DGPR zu und kann Spill-Over-Effekte auch für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (M.A.) entwickeln. Denn im Gegensatz zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Beschäftigten der DHPol bleibt der GP in Bezug auf die Studierenden relativ wage. Hier könnte bspw. in der Studien- und Prüfungsorganisation familienfreundliche Regelungen adressiert werden (Präsenzlehre nur bis max. 16 Uhr, keine Präsenzprüfungen an Freitagen etc.)

Von dieser Anregung abgesehen sind die verbindliche Definition von Zielen und die Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit mit dem neuen Gleichstellungsplan vollumfänglich gewährleistet.

Leider ist die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte zwar im Organigramm ausgewiesen, anders als bei den Beauftragten für Brand- und Arbeitsschutz fehlt es aber an einer eigenen Internetpräsenz, wo man sich über deren bzw. dessen Arbeit informieren. Dasselbe Problem betrifft die Beauftragte

bzw. den Beauftragten für Schwerbehinderung. Die Ansprechpartnerinnen bzw. -partner sind somit zumindest nicht im Internet benannt, was nachgeholt werden sollte. Da es sich hierbei nur um ein Transparenzproblem handelt, dass nach Aussage der DHPol zudem zeitnah behoben werden wird, sieht das Gutachtergremium von einer Auflage ab und spricht nur eine Empfehlung aus.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Beauftragten für Gleichstellung und Schwerbehinderung sollten im Internet benannt werden.



### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde als Konzeptakkreditierung auf Aktenlage durchgeführt.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Studienakkreditierungsverordnung (StudakVO)

#### 3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Markus Seyfried**, Professor für Politikwissenschaft und Governance, Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW, Studienort Duisburg Mitte
- **Professorin Dr. Sabrina Schönrock**, Professur für Öffentliches Recht, insb. Grund- und Menschenrechte sowie Besonderes Verwaltungsrecht, Fachbereich 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Campus Lichtenberg

##### b) Vertreter der Berufspraxis

- **Lars Elsebach**, Vorsitzender des Personalrats, Polizeipräsidium Nordhessen

##### c) Vertreterin der Studierenden

- **Dr. Nora A. Čavara**, Studentin der „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ (M.A.), Ruhr-Universität Bochum

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Entfällt

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2023
Zeitpunkt der Begehung:	Aktenlage
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Keine
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
DHPolG	Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Februar 2005
EvaO	Evaluationsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007
GP	Gleichstellungsplan vom 01.04.2023
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 1. Juli 2022.
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
PO	Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Public Governance and Democratic Resilience“ an der Deutschen Hochschule der Polizei vom 29.03.2023
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung) vom 25. Januar 2018

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)